



Inhaltsverzeichnis

Teil A: Allgemeine Richtlinie (Allgemeines und Grundlagen)	3
Teil B: Einzelrichtlinien	7
1. Grundausbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit	7
2. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Fortbildungen	9
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für eine Grundausbildung, außerschulische Jugendbildung oder Fortbildung.....	12
3. Freizeitfahrten, Kinder- und Jugenderholung und Internationale Jugendbegegnungen	14
Anhang	15
Merkblatt zur Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen durch den Kreisjugendring Stormarn e.V.	15
Antrag auf eine Beihilfegewährung für eine Jugendfreizeitfahrt oder Int. Begegnung, einschl. engl. Version	17
JULEICA - Online – Antragsverfahren	21
Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Sonderurlaub)	23
Antrag auf Erstattung von Verdienstausschlag gemäß der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit	25
Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers.....	27
Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und zur Erstattung des Verdienstausschlages	28
Antrag auf Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter_innen	29
Kinderschutzvereinbarungen.....	31-44

Diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit wurden durch den Jugendhilfeausschuss des Kreises Stormarn in seiner Sitzung vom ~~06. November 2017~~ beschlossen und treten mit Wirkung zum ~~1. Januar 2018~~ in Kraft. Alle vorhergehenden Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Kreis Stormarn
Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -
23840 Bad Oldesloe
Mail: jugendarbeit@kreis-stormarn.de

4. Auflage 2022

Teil A: Allgemeine Richtlinie (Allgemeines und Grundlagen)

1. Grundlagen

Die Förderung der Jugendarbeit nach diesen Richtlinien erfolgt auf der Grundlage des SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe). Zuwendungen nach diesen Richtlinien erfolgen auf der Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein und der Zuwendungsrichtlinien des Kreises Stormarn in der jeweils geltenden Fassung.

2. Förderungsfähige Träger und Maßnahmen

2.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Der Kreis Stormarn fördert die im Teil B (Einzelrichtlinien) genannten Maßnahmen der Jugendarbeit.

2.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die nach Bundesgesetz oder Bescheid des Kreises Stormarn anerkannten Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII), die ihren Sitz im Kreis Stormarn haben. Ferner sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und deren Einrichtungen der Jugendarbeit antragsberechtigt. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere anerkannte Träger antragsberechtigt sein¹.

Fördermittel für Freizeitfahrten und internationale Begegnungen nach diesen Richtlinien können nur vom Kreisjugendring Stormarn e.V. direkt beim Kreis beantragt werden.

In der von ihm durchzuführenden Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen soll der Kreisjugendring Stormarn e.V. im Einzelfall auch solche nicht anerkannten Stormarner Träger berücksichtigen, für die das Jugendamt im Vorwege² das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII bestätigt.

2.3 Folgende Träger und Maßnahmen erhalten keine Förderung nach diesen Richtlinien:

- politische Parteien und vergleichbare Organisationen (z.B. Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen) sowie deren Untergliederungen (z.B. deren Jugendorganisationen);
- Landes- bzw. Bundesebenen der Träger, unabhängig von ihrem Sitz. Hierzu kann das Jugendamt im Vorwege Ausnahmen zulassen;
- Maßnahmen, die nicht nur in unwesentlichen Anteilen religiösen oder weltanschaulichen Charakter haben, z.B. Maßnahmen, die im Rahmen der Konfirmation, Kommunion, Firmung oder Jugendweihe durchgeführt werden;
- Maßnahmen, die der gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Bildung dienen;
- Sprach- und Studienreisen, Tramp-Fahrten³;

¹ z.B. anerkannte Träger, die ihren Sitz außerhalb des Kreises Stormarn haben, wenn sich deren Wirken als Orts- oder Kreisgruppe (oder vergleichbar) zumindest auch auf den Kreis Stormarn bezieht. Das Jugendamt muss im Vorwege (siehe auch Fußnote 2) die Antragsberechtigung bestätigt haben.

² Hierfür muss der Träger dem Jugendamt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme (i.d.R. spätestens vier Wochen vor Beginn) einen formlosen Antrag mit geeigneten Unterlagen vorlegen, mit denen die Förderungsfähigkeit beurteilt werden kann (insbesondere Informationen zum Träger und seiner Struktur sowie zur Maßnahme: Planungen zur Teilnehmendengruppe, zum Programm und zur qualifizierten Begleitung).

³ Inhaltlich und organisatorisch unvorbereitete Fahrten, bei denen sich die Gruppe, das Ziel, die Verweildauer oder die Gestaltung nur zufällig ergibt (z.B. InterRail oder Mitfahrt per Anhalter).

- Schüleraustausch (außerhalb von internationalen Begegnungen nach der Richtlinie);
- Maßnahmen der schulischen Bildung sowie Klassenfahrten, Projektstage und andere Maßnahmen von- oder an Schulen, die nicht im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit angeboten werden;
- Die Teilnahme des Trägers an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros (oder ähnlichen Anbietern) wird nur gefördert, wenn die Teilnahme lediglich der Reduzierung der Aufwendungen des Trägers dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme im Übrigen unberührt bleibt.

In den Einzelrichtlinien können darüber hinaus weitere Maßnahmentearten von der Förderung ausgeschlossen werden.

3. Gebot der qualifizierten Leitung

Die qualifizierte pädagogische Leitung einer Maßnahme ist Förderungsvoraussetzung: Mindestens ein/e verantwortliche/r Begleiter/in der Maßnahme muss zu Beginn der Veranstaltung eine gültige Jugendleiter/in-Card⁴ besitzen oder eine Person mit entsprechender beruflicher Qualifikation sein⁵.

Bei Jugendleiter/in-Cards, die von anderen Jugendämtern ausgegeben wurden, ist dem Antrag bzw. Verwendungsnachweis eine Kopie der Card beizufügen. Die berufliche Qualifikation (als Ersatz) ist nachzuweisen.

4. In der Förderung zu berücksichtigende Personen (Stormarner Teilnehmende)

Die Förderung orientiert sich vor allem an der Anzahl der erreichten und gemäß den Einzelrichtlinien anrechnungsfähigen Teilnehmenden.

Bei der Förderung von Maßnahmen Stormarner Träger können auch deren auswärtige Mitglieder bzw. regelmäßige Teilnehmende im angemessenen Umfang in die Förderung mit einbezogen werden. Berücksichtigungsfähig sind dabei Auswärtige aus den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Segeberg sowie den Hansestädten Lübeck und Hamburg. Wenn mindestens 2/3 der insgesamt zuschussfähigen Teilnehmenden ihren Wohnsitz im Kreis Stormarn haben, können bis zu 1/3 der insgesamt zuschussfähigen Teilnehmenden solche Auswärtige sein und in die Förderung mit einbezogen werden. Der Träger muss gewährleisten, dass eine Doppel- oder Mehrfachförderung durch zwei oder mehr Kreise (bzw. Städte Lübeck oder Hamburg) im Bezug auf die jeweilige Förderungsgrundlage (z.B. Teilnehmende oder Sachkostenanteile) ausgeschlossen ist.

Die in die jeweilige Förderung einzubeziehenden Teilnehmenden gelten als „Stormarner“ bzw. „Stormarner Teilnehmende“ im Sinne der Richtlinien.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen der für den jeweiligen Zweck verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

⁴ Jugendleiter/in-Card.

⁵ Andere Qualifikationsnachweise (z.B. verbandseigene Lizenzen oder Teilnahmebescheinigungen) werden nicht als Ersatz für eine Jugendleiter/in-Card oder eine berufliche Qualifikation anerkannt.

- Die Fördermittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- Prüfungsvorbehalt und Aufbewahrungspflicht:
Auf Verlangen sind dem Jugendamt alle Unterlagen im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme vorzulegen, insbesondere Belege über Einnahmen und Ausgaben. Der Träger ist daher verpflichtet, diese Unterlagen entsprechend den Vorgaben nach der Abgabenordnung aufzubewahren⁶.
- Anträge und Verwendungsnachweise sind zu richten an den Kreis Stormarn, Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit - (im Folgenden „Jugendamt“).
Weitere Bestimmungen zum Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren sind in den jeweiligen Einzelrichtlinien geregelt.

6. Bestimmungen zum Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren (hier nur Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Fortbildung und Grundausbildungen für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter)

Mit einer Maßnahme darf nicht begonnen werden, bevor über den Antrag entschieden ist. Im Einzelfall kann der Träger die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn⁷ beantragen.

Der Antrag ist mit dem geltenden Formular des Jugendamtes zu stellen und muss mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt vorliegen. Verspätet, jedoch vor Beginn der Maßnahme vorgelegte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn am Ende des laufenden Haushaltsjahres noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

Anträgen auf Förderung sind beizufügen:

- ein sachgerechtes aussagefähiges Konzept der Grundausbildung bzw. eine sachgerechte Darstellung des Themas und des Zieles der Maßnahme (aussagefähiges Konzept),
- das ausführliche Programm,
- das Verzeichnis der Referent/innen (Anschrift und Qualifikation),
- Angabe der voraussichtlichen Höhe der zuwendungsfähigen Sachkosten.

Der Träger hat das Jugendamt unverzüglich über maßgebliche Änderungen zum Antrag zu unterrichten, insbesondere bei Änderungen am Konzept, bei Terminverschiebung oder Ausfall der Veranstaltung.

Spätestens vier Wochen nach Ende der Maßnahme muss dem Jugendamt der Verwendungsnachweis vorliegen. Er besteht aus dem ausgefüllten Formular sowie

- der Teilnahmeliste⁸, aus der alle Teilnehmenden und Leiter/innen hervor gehen, die an der gesamten Maßnahme teilgenommen haben,
- einer vom Unterkunftsgeber unterschriebenen Aufenthaltsbestätigung⁹

⁶ Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Richtlinie beträgt die Aufbewahrungsfrist gem. § 147 Abs. 3 AO 10 Jahre (ab Ablauf des Jahres in dem die Bewilligung erfolgte).

⁷ (Beginn vor Entscheidung) Eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beinhaltet keine Förderungszusage.

⁸ Statt des Formulars zur Teilnahmeliste kann auch eine eigene Liste (im Muster des Formulars zur Teilnahmeliste) verwendet werden.

⁹ Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Alternativ zum Vordruck (Teilnahmeliste unten) kann z.B. die Rechnung der Unterkunft verwendet werden, wenn daraus die Daten entsprechend dem Muster des Vordrucks hervor gehen.

- einem aussagefähigen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung¹,
- den Belegen zu den zuwendungsfähigen Sachkosten.

Werden die benötigten Unterlagen nicht fristgemäß vorgelegt, kann das Jugendamt die Förderung der Maßnahme ablehnen und über die reservierte Summe anderweitig verfügen.

Der Träger erhält vom Jugendamt jeweils einen Bescheid über die zu erwartende (nach Antrag) bzw. festgesetzte (nach Verwendungsnachweis) Zuwendung.

Auf Antrag kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Zuwendung gezahlt werden.

7. Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz, Datenschutzerklärung

Mit der Antragstellung stimmt der Träger zu, dass die bewilligende Stelle die aus dem Antrag bzw. Verwendungsnachweis hervorgehenden Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden darf.

Hinweis: Die Zustimmung zur Datenverarbeitung ist freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags ist ohne diese Zustimmung jedoch nicht möglich. Der Träger kann die Zustimmung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ein Widerruf wirkt als Rücknahme des Antrags.

¹ Im Ausnahmefall kann der Träger die Informationen zu seinem Konzept (zum Antrag) oder zum Verlauf und Ergebnis der Maßnahme (Sachbericht zum Verwendungsnachweis) in einem Gespräch mit den Mitarbeiter*innen im Jugendamt vorbringen.

Teil B: Einzelrichtlinien

1. Grundausbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit

Grundausbildungen dienen vor allem der Qualifizierung von ehrenamtlichen Jugendleiter/innen - als Voraussetzung für die Ausgabe der bundeseinheitlichen Jugendleiter/in-Card (JULEICA). Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sollen befähigt werden, Gruppenprozesse zu beobachten und richtig einzuschätzen. Sie sollen weiterhin dazu befähigt werden, auch in Situationen, die hohe Anforderungen stellen, überlegt zum Wohle der Kinder und Jugendlichen zu handeln und an der Gestaltung und Weiterentwicklung einer zeitgemäßen Jugendarbeit mitzuarbeiten.

Grundausbildungen sollen so gestaltet werden, dass im Bezug auf die Ausbildungsgruppe die Lerninhalte und Gruppenprozesse exemplarisch verdeutlicht werden können.

Eine Grundausbildung nach dieser Richtlinie erfolgt in partnerschaftlicher Abstimmung des Trägers der Grundausbildung mit dem Jugendamt.

1.1 Förderungsvoraussetzungen

Es gilt die allgemeine Richtlinie. Für Grundausbildungen gilt darüber hinaus:

Die Grundausbildung muss den für Schleswig-Holstein geltenden landesrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Eine Grundausbildung ist in der Regel als vollständige Grundausbildung durchzuführen, die sich auf eine feste Gruppe von Teilnehmenden bezieht. Sie soll innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden.

Abweichungen hiervon sind nach besonderer Abstimmung möglich.

An der Grundausbildung sollen mindestens fünf Stormarner teilnehmen, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen. Darüber hinaus muss ein/e Leiter/in teilnehmen.

Gefördert werden Grundausbildungen:

- Veranstaltungen mit Übernachtung¹⁰ bis zu einer Dauer von acht Übernachtungen,
- Tagesveranstaltungen, die je mindestens sechs Programmstunden umfassen,
- Veranstaltungsreihen ohne Übernachtung, die je Termin mindestens zwei Programmstunden umfassen (als Teilveranstaltungen sind Blocks von insgesamt mindestens sechs Programmstunden zuwendungsfähig),
- unterschiedlichen Angebotsformen in Kombination.

Veranstaltungen mit Übernachtung sollen grundsätzlich im Jugendgästehaus Lütjensee durchgeführt werden¹¹.

¹⁰ Der Tag der Ankunft wird in die Förderung mit einbezogen, wenn an ihm mindestens drei Stunden Programm stattfinden. Gleiches gilt für den Tag der Abreise.

¹¹ Die Maßnahme kann in einer anderen geeigneten Einrichtung durchgeführt werden, wenn im Jugendgästehaus Lütjensee zum Termin nicht ausreichend Platz vorhanden ist oder die Besonderheit der Maßnahme es erfordert.

1.2 Umfang der Förderung

Die Anzahl der anzurechnenden Personen besteht aus den Stormarner Teilnehmenden, die mindestens 14 Jahre alt sind sowie den anrechnungsfähigen Leiter/innen oder Betreuer/innen der Grundausbildung. Für je angefangene sieben Stormarner Teilnehmende kann ein/e Leiter/in oder Betreuer/in angerechnet werden.

Die Förderung beträgt:

- Grundausbildungen in Form von mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung
 - a) Die Grundförderung beträgt **14,00** Euro je Tag und anzurechnender Person.
 - b) Daneben werden die zuwendungsfähigen Sachkosten mit bis zu 50 % gefördert, höchstens jedoch mit **14,00** Euro je Tag und anzurechnender Person.
 - c) Die Förderung von Grundausbildungen in Form von Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung beträgt insgesamt höchstens 4.800,00 Euro je Grundausbildung.
- Grundausbildungen in Form von Veranstaltungsreihen ohne Übernachtung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Sachkosten, höchstens jedoch 80,00 Euro je anzurechnender Person und Grundausbildung. Die Zuwendung beträgt insgesamt höchstens 2.400,00 Euro je Grundausbildung.
- Grundausbildungen in unterschiedlichen Angebotsformen

Grundausbildungen, die nicht durchgängig in einer einheitlichen Form durchgeführt werden, erhalten eine Förderung anhand der einzelnen Abschnitte

Als zuwendungsfähige Sachkosten werden die notwendigen Ausgaben anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und inhaltlichen Gestaltung der Maßnahme - inklusive Ausschreibung und Vorbereitung dazu - entstehen (gemäß Belegen). Nicht zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehören insbesondere Ausgaben für die Reise der Teilnehmenden, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der weitere interne Aufwand des Trägers (mittelbare Verwaltungskosten und Personalkosten).

1.3 Erstattung von Teilnahmekostenbeiträgen ehrenamtlicher Jugendleiter*innen zum Erwerb der Juleica

Nach der erfolgreichen Teilnahme an der Juleica (Grundausbildung) entsprechend der jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Landes Schleswig-Holstein wird befristet für die Jahre 2022 und 2023 eine Zuwendung zu den Kostenbeiträgen bis zu einer maximalen Höhe von 100,00 € je Jugendleiter*in gewährt.

Antragsberechtigt sind die Träger, für der/die Jugendleiter*in ehrenamtlich tätig ist.

Dem Antrag ist die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der Juleica-Ausbildung sowie ein Beleg für die gezahlten Kostenbeiträge zu der Ausbildung beizulegen.

2. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Fortbildungen

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Fortbildungen greifen für junge Menschen wichtige Themen auf oder vermitteln ihnen gezielt Wissen oder Fertigkeiten, die zur Entwicklung ihrer rationalen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten beitragen. Sie dienen jungen Menschen als Lern- und Erprobungsfeld für das Hineinwachsen in die Gesellschaft und deren komplexen Zusammenhänge. Die Entwicklung von offensiven, konstruktiven Strategien zu einer angemessenen Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit soll dabei im Mittelpunkt stehen. Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen gelten für Inhaber/innen der Jugendleiter/in-Card als Fortbildung.

Daneben werden auch Maßnahmen zur Qualifizierung (Fortbildung) von Jugendleiter/innen (außerhalb einer Grundausbildung) gefördert, insbesondere im Sinne einer Ergänzung oder Vertiefung von Themen einer Grundausbildung.

2.1 Förderungsvoraussetzungen

Es gilt die allgemeine Richtlinie. Für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Fortbildungen gilt darüber hinaus:

An der Veranstaltung müssen mindestens fünf Stormarner und ein/e Leiter/in teilnehmen. Dabei werden Stormarner Teilnehmende berücksichtigt, die mindestens 14 Jahre alt und jünger als 27 Jahre sind.

Das 27. Lebensjahr als Altersgrenze gilt nicht für

- Teilnehmende mit einer Jugendleiter/in-Card (oder einem Card-Ersatz),
- hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit eines Stormarner Trägers sowie
- die anrechnungsfähigen Leiter/innen oder Betreuer/innen der Veranstaltung.

In begründeten Einzelfällen darf das Mindestalter von 14 Jahren unterschritten werden

Gefördert werden:

- Veranstaltungen mit Übernachtung¹² bis zu einer Höchstdauer von fünf Übernachtungen,
- Tagesveranstaltungen und Veranstaltungsreihen, wenn die Dauer der Veranstaltung insgesamt mindestens sechs Programmstunden beträgt und bei Veranstaltungsreihen mindestens zwei Programmstunden je Termin.

Das Programm sowie die Qualifikation der Referent/innen müssen gewährleisten, dass die Veranstaltung der thematischen Zielsetzung (Konzept) und den Förderzielen nach dieser Richtlinie gerecht wird.

Nicht gefördert werden die in Nr. 2.3 der allgemeinen Richtlinie genannten Träger und Maßnahmen sowie

- Maßnahmen, die der sportlichen Aus- und Fortbildung dienen,
- Sonstige Fachlehrgänge (z.B. in Vorträgen oder Übungen),
- Wettkämpfe, Auftritte (z.B. Konzertreisen) und Maßnahmen, die vorwiegend zu touristischen Zwecken durchgeführt werden,
- Großveranstaltungen (z.B. Konferenzen, Verbandstreffen, Messen, Kirchentage),

¹² Der Tag der Ankunft wird in die Förderung mit einbezogen, wenn an ihm mindestens drei Stunden Programm stattfinden. Gleiches gilt für den Tag der Abreise.

- Baumaßnahmen und Maßnahmen die in wesentlichen Teilen Baumaßnahmen gleichzusetzen sind. Veranstaltungen mit Übernachtung sollen grundsätzlich im Jugendgästehaus Lütjensee durchgeführt werden¹³.

¹³ Die Maßnahme kann in einer anderen geeigneten Einrichtung durchgeführt werden, wenn im Jugendgästehaus Lütjensee zum Termin nicht ausreichend Platz vorhanden ist oder die Besonderheit der Maßnahme es erfordert.

2.2 Umfang der Förderung

Die Anzahl der anzurechnenden Personen besteht aus den Stormarner Teilnehmenden in den unter Nr. 2.1 genannten Voraussetzungen sowie den anrechnungsfähigen Leiter/innen oder Betreuer/innen der Veranstaltung. Für je angefangene sieben Stormarner Teilnehmende kann ein/e Leiter/in oder Betreuer/in angerechnet werden.

- Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung und Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung

- a) Die Grundförderung beträgt 12,00 Euro je Tag und anzurechnender Person.
- b) Daneben werden die zuwendungsfähigen Sachkosten mit bis zu 50 % gefördert, höchstens jedoch mit 12,00 Euro je Tag und anzurechnender Person.
- c) Für Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung beträgt die Förderung insgesamt höchstens 1.000,00 Euro je Tagesveranstaltung.

- Veranstaltungsreihen ohne Übernachtung

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Sachkosten, höchstens jedoch 12,00 Euro je anzurechnender Person. Die Zuwendung beträgt insgesamt höchstens 450,00 Euro je Veranstaltungsreihe.

Als zuwendungsfähige Sachkosten werden die notwendigen Ausgaben anerkannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung und inhaltlichen Gestaltung der Maßnahme - inklusive Ausschreibung und Vorbereitung dazu - entstehen (gemäß Belegen).

Nicht zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehören insbesondere Ausgaben für die Reise der Teilnehmenden, Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der weitere interne Aufwand des Trägers (mittelbare Verwaltungskosten und Personalkosten).

2.3 Ergänzende Mitförderung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein

Der Kreis Stormarn bearbeitet für Stormarner Träger die Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein (Landesmittel). Hierzu gelten die allgemeine Richtlinie sowie die Nummern 2.1 dieser Richtlinie analog.

Anträge zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Fortbildungen aus Mitteln des Kreises Stormarn gelten gleichzeitig als Antrag zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung aus Landesmitteln.

Der Umfang der Förderung beträgt bei Veranstaltungen mit Übernachtung 3,00 Euro je Tag und anzurechnender Person, bei Tagesveranstaltungen und Veranstaltungsreihen ohne Übernachtung 3,00 Euro je Veranstaltung und anzurechnender Person.

Hinweise zum Antrag und zum Antragsformular

Allgemeine Hinweise

Formular für welche Maßnahmen?

Der Antrag ist an das Jugendamt gerichtet und bezieht sich auf eine Grundausbildung oder eine Maßnahme der außerschulischen Jugendbildung oder Fortbildung.

(Anträge zu Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen nimmt der Kreisjugendring Stormarn e.V. - auf dessen Formularen - entgegen.)

Außerschulische Jugendbildung oder Fortbildung?

Die Unterscheidung ist für die Förderung nicht von Bedeutung. Sie dient lediglich statistischen Zwecken. Bitte ordnen Sie Ihre Maßnahme selbst zu.

(Hier eine mögliche Charakterisierung):

- Eine Fortbildung richtet sich ganz oder vorwiegend an haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen und greift Themen bzw. Inhalte auf, die die Ausbildung ergänzen oder vertiefen.
- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind ebenfalls zielgerichtet, orientieren sich in ihren Themen und Methoden jedoch allgemeiner an der Förderung der Entwicklung der teilnehmenden jungen Menschen. Erfahrung in der Leitung von Jugendarbeit ist keine Teilnahmevoraussetzung (weiter zur Zielsbestimmung siehe auch Nr. 2 der Einzelrichtlinien).

(Unabhängig davon gilt für Card-Inhaber/innen die Teilnahme an einer außerschulischen Jugendbildung ebenfalls als Fortbildung zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Card.)

Frist

Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit den erforderlichen Unterlagen (siehe Richtlinie) beim Jugendamt vorliegen!

(Je früher desto besser.)

Weiter Antragsunterlagen

Dem Antrag fügen Sie bitte die folgenden weiteren Unterlagen bei (siehe auch Nr. 6 der allgemeinen Richtlinie)

- sachgerechtes, aussagefähiges Konzept * (Konzept der Grundausbildung bzw. Darstellung der außerschulischen Jugendbildung/ Fortbildung in Thema, Ziel/en und Methoden)
- ausführliches Programm (i.d.R. als Zeit-Themen-Raster)
- Verzeichnis der Referentinnen bzw. Referenten (Anschrift und Qualifikation)
- Angabe der voraussichtlichen Höhe der zuwendungsfähigen Sachkosten (i.d.R. im Formular)

(sowie - falls erforderlich - weitere Erläuterungen/ Informationen)

* Ihre Unterlagen fassen Sie i.d.R. bitte schriftlich, kompakt, jedoch so ausführlich wie nötig ab.

Im Ausnahmefall können Sie die Informationen zum Konzept in einem Gespräch mit dem Mitarbeiter im Jugendamt vorbringen.

Angaben im Formular

(Erläuterungen zu einigen Angaben)

Personanzahlen

Geben Sie bitte an, wie viele Personen voraussichtlich insgesamt an der Maßnahme teilnehmen werden (alle Personen, inklusive aller Teilnehmenden, Leiter/innen und Referent/innen). Geben Sie daneben an, wie viele dieser Personen voraussichtlich in die Förderung nach dieser

Richtlinie einzubeziehen sind (bitte beachten Sie die Altersgrenzen in den Einzelrichtlinien sowie die allgemeinen Bestimmungen zu „Stormarner Teilnehmenden“ in Nr. 4 der allgemeinen Richtlinie). Wenn Sie davon ausgehen, dass voraussichtlich alle Teilnehmenden und Leiter/innen auch in die Förderung mit einbezogen werden können, unterscheiden sich die beiden Personenzahlen nicht.

Leiter/Leiterin (Jugendleiter/in-Card bzw. berufliche Qualifikation als Ersatz)

Bitte beachten Sie das Gebot der qualifizierten Leitung nach Nr. 3 der allgemeinen Richtlinie.

Besitzt der Leiter oder die Leiterin eine einschlägige berufliche Qualifikation (als Ersatz für eine Jugendleiter/in-Card), geben Sie unter „Card-Nr.“ bitte den Beruf an und legen Sie dem Antrag einen Nachweis über diese Qualifikation bei.

Andere Qualifikationsnachweise (z.B. verbandseigene Lizenzen oder Teilnahmebescheinigungen) werden grundsätzlich nicht als Ersatz für eine Jugendleiter/in-Card oder eine berufliche Qualifikation anerkannt.

Voraussichtlich zuwendungsfähige Sachkosten

Geben Sie die voraussichtliche Höhe derjenigen Sachkosten an, die nach Nr. 1.2 oder Nr. 2.2 der Einzelrichtlinien grundsätzlich zuwendungsfähig sind. Beziehen Sie sich dabei auf die Sachkosten, die im Bezug auf die gesamte Maßnahme (die gesamte Gruppe) (voraussichtlich) entstehen.

(soweit - aufgrund der Gruppenzusammensetzung - durch den Kreis Stormarn nur eine anteilige Förderung erfolgen kann, teilt das Jugendamt im vorläufigen Bewilligungsbescheid mit, wie hoch der Zuwendungsbetrag aus Kreismitteln voraussichtlich sein wird.)

(Was zu den zuwendungsfähigen Sachkosten gehört, ist allgemein in Nr. 1.2 oder Nr. 2.2 der Einzelrichtlinien genannt. Im Zweifel rufen Sie bitte beim Jugendamt an.)

Die Konto-/Bankverbindung

... ist normalerweise ausschließlich ein Konto des Trägers (z.B. Jugendkonto), das in seiner Buchführung berücksichtigt wird.

Information zu Landesmitteln

Landesmittel können nur für Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Fortbildungen gewährt werden (also nicht für Grundausbildungen).

Für den Fall, dass keine Landesmittel mehr verfügbar sind, verpflichtet sich der Träger dazu, die Gesamtfinanzierung der Maßnahme durch entsprechend höhere Eigenmittel sicherzustellen.

Bei Fragen zur inhaltlichen Gestaltung oder zur Förderung (und Antrag) wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter im Jugendamt:

Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit -
Wiebke Herrmann
Mommсенstr. 11 (Gebäude D, Raum 103)
23843 Bad Oldesloe
Telefon: 0 45 31 / 160 - 1518
Fax: 0 45 31 / 160 77 1518
E-Mail: jugendarbeit@kreis-stormarn.de

3. Freizeitfahrten, Kinder- und Jugenderholung und Internationale Jugendbegegnungen

3.1 Zielbestimmungen

Freizeitfahrten sind eine wichtige Angebotsform in der Jugendarbeit, um Kindern und Jugendlichen durch das Zusammenleben in einer Gruppe Erfahrungen zu vermitteln, die ein wichtiger Bestandteil ihrer Persönlichkeitsentwicklung sind. Freizeitfahrten sollen insbesondere der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung der jungen Menschen sowie der Erholung und Entspannung dienen, den Aufbau und die Pflege sozialer Beziehungen untereinander fördern und zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen beitragen. Demokratische Leitung, die Beteiligung der Teilnehmenden an den sie betreffenden Entscheidungen sowie Spiele und Angebote, die zur Friedfertigkeit erziehen und zu kreativem, solidarischen Handeln anregen, sind unverzichtbare Bestandteile von Freizeitfahrten.

Bei der Förderung von Freizeitfahrten wird vorausgesetzt, dass sich die anerkannten- oder förderungswürdigen Träger der Jugendhilfe ihrer Angebote und Aufgaben bewusst sind.

Internationale Jugendbegegnungen sollen die Verständigungsbereitschaft junger Menschen und ihre Fähigkeit zum friedlichen Zusammenleben fördern.

Durch die persönliche und partnerschaftliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Staaten und einem darauf bezogenen Programm sollen die Teilnehmenden andere Kulturen, Sprachen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse kennenlernen.

Internationale Jugendbegegnungen im hier beschriebenen Sinn können nur dann erfolgreich sein, wenn sich die Teilnehmenden gezielt vorbereiten und das Programm gemeinsam mit der ausländischen Partnergruppe abstimmen und bewusst gestalten.

3.2 Förderungsvoraussetzungen und Antragsberechtigung

Es gilt die allgemeine Richtlinie. Antragsberechtigt ist der Kreisjugendring Stormarn e.V.

3.3 Verwendungszweck

Der Kreisjugendring Stormarn e.V. darf die jeweils bewilligten Mittel für die Förderung von Freizeitfahrten bzw. internationalen Begegnungen im Sinne dieser Richtlinie verwenden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Für die Förderung von Trägern und Maßnahmen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Richtlinie analog.
- Der Jugendhilfeausschuss kann weitere Förderungsbestimmungen beschließen, die ebenfalls zu beachten sind.

3.4 Antragsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Förderung an den Kreisjugendring Stormarn e.V. erfolgt jeweils auf der Basis seines formlosen Antrags an das Jugendamt. Die Anträge sollen vor Beginn des Maßnahmenjahres vorliegen. Die Verwendungsnachweise sollen unverzüglich nach Ende des Maßnahmenjahres jedoch bis 31.03. des auf das Maßnahmenjahr folgende Jahr vorgelegt werden.

Anhang

Merkblatt zur Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen durch den Kreisjugendring Stormarn e.V.

1. Der Kreisjugendring Stormarn e.V. (im folgenden KJR) fördert Freizeitfahrten und internationale Begegnungen, die den Zielvorgaben nach Nr. 3.1 der Einzelrichtlinien des Kreises Stormarn zur Förderung der Jugendarbeit entsprechen. Für die Förderung von Freizeitfahrten und internationalen Begegnungen durch den KJR gilt die allgemeine Richtlinie des Kreises Stormarn zur Förderung der Jugendarbeit analog.
Der KJR fördert Freizeitfahrten und internationale Begegnungen im Rahmen der ihm für diesen Zweck verfügbaren Fördermittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch gegenüber dem KJR nicht.
2. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus Nr. 2.2 der allgemeinen Richtlinie.
3. Weitere Förderungsvoraussetzungen
 - An einer Freizeitfahrt müssen mindestens fünf Stormarner teilnehmen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie ein/e Leiter/in.
 - An einer internationalen Begegnung müssen mindestens fünf Stormarner und mindestens fünf Personen der ausländischen Gruppe teilnehmen, die jeweils das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie ein/e Leiter/in.
 - Die Altersgrenze gilt jeweils auch bei der Berücksichtigung von Teilnehmenden in der Förderung. Leiter/innen oder Betreuer/innen können auch älter als 26 Jahre sein.
 - Gefördert werden Maßnahmen, die mindestens drei Tage einschließlich An- und Abreise dauern. Die Höchstdauer der Förderung beträgt 21 Tage.
 - Die qualifizierte Leitung nach Nr. 3 der allgemeinen Richtlinie ist eine unverzichtbare Förderungsvoraussetzung.
 - Die Maßnahme soll in der Regel nicht am Ort des Trägers stattfinden. Eine Ausnahme ist im begründeten Einzelfall möglich. Zur Prüfung dieses Einzelfalls ist vor Beginn der Maßnahme ein Programmablauf mit dazugehörigen Rahmendaten vorzulegen.
4. Besondere Förderungsbestimmungen für internationale Begegnungen:
 - Nicht gefördert werden die in Nr. 2.3 der allgemeinen Richtlinie genannten Träger und Maßnahmen sowie Maßnahmen, die überwiegend zu sportlichen Zwecken durchgeführt werden (Turniere, Meisterschaften und Ähnliche).
 - Der Träger soll einen partnerschaftlichen Austausch (gegenseitige Besuche) mit der ausländischen Gruppe anstreben.

5. Umfang der Förderung

- Die Förderung für Freizeitfahrten und internationale Begegnungen im Ausland bezieht sich auf die Stormarner Teilnehmenden sowie deren anzurechnenden Leiter/innen und Betreuer/innen der Maßnahme.
- Die Förderung für internationale Begegnungen im Inland bezieht sich auf die Anzahl der Teilnehmenden in der ausländischen Gruppe, eine maximal gleiche Anzahl Stormarner Teilnehmenden sowie die anzurechnenden Leiter/innen und Betreuer/innen.
Die Begrenzung der Anzahl der Stormarner Teilnehmenden entfällt, wenn die Unterkunft der Stormarner und ausländischen Teilnehmenden gemeinsam in einer Einrichtung stattfindet.
- Die Förderung beträgt je Tag und anzurechnender Person **4,00** Euro.
(Auf Antrag kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Förderung gezahlt werden.)
- Für je angefangene sieben Teilnehmende kann ein/e Leiter/in oder Betreuer/in in die Förderung mit einbezogen werden.

6. Antragsverfahren/Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Es ist das geltende Formular des KJR zu verwenden.

Der vollständige Verwendungsnachweis muss dem KJR bis spätestens vier Wochen nach Ende der Maßnahme vorliegen. Dem vollständig ausgefüllten Formular ist eine unterschriebene Teilnahmeliste beizulegen, aus der alle Teilnehmenden und Leiter/innen hervor gehen, die an der gesamten Maßnahme teilgenommen haben. Dem Verwendungsnachweis soll* zudem eine vom Unterkunftsgeber unterschriebene Aufenthaltsbestätigung beigelegt werden.

(* Ein Abweichen von diesem Grundsatz/Standard ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.)

Das Formular für den Verwendungsnachweis - mit Teilnahmeliste und Unterkunftsbestätigung - kann von der Internet-Seite des KJR geladen werden oder wird auf Wunsch zugesandt.

Antrag 20 -F-
auf eine Beihilfegewährung für eine
 Jugendfreizeitfahrt Int. Begegnung

gleichzeitig fördert der KJR mit diesem Antrag die Freizeitfahrten
im Auftrag der folgenden Städte und Gemeinden

Stadt Ahrensburg	Gemeinde Jersbek
Stadt Bad Oldesloe	Gemeinde Köthel
Stadt Bargteheide	Gemeinde Lasbek
Stadt Glinde	Gemeinde Lütjensee
Stadt Reinbek	Gemeinde Meddewade
Stadt Reinfeld	Gemeinde Neritz
Gemeinde Ammersbek	Gemeinde Nienwohld
Gemeinde Bargfeld-Stegen	Gemeinde Oststeinbek
Gemeinde Barsbüttel	Gemeinde Pölit
Gemeinde Brunsbek	Gemeinde Rausdorf
Gemeinde Delingsdorf	Gemeinde Rethwisch
Gemeinde Elmenhorst	Gemeinde Rümpel
Gemeinde Grabau	Gemeinde Steinburg
Gemeinde Grande	Gemeinde Tangstedt
Gemeinde Grönwohld	Gemeinde Todendorf
Gemeinde Großensee	Gemeinde Travenbrück
Gemeinde Großhansdorf	Gemeinde Tremsbüttel
Gemeinde Hamfelde	Gemeinde Trittau
Gemeinde Hammoor	Gemeinde Witzhave

Kreisjugendring Stormarn e.V.
Grabauerstr. 19
23843 Bad Oldesloe

- Wir erhalten für diese Maßnahme bereits andere Kreis-
mittel (z.B. Seminarförderung) und beantragen nur die
Zuschüsse der Städte und Gemeinden (siehe rechts).

Träger: _____ Trägernr.: T- _____

Anschrift (Straße, PLZ, Ort): _____

E-Mail: _____

Bankverbindung

IBAN: _____ BIC: _____ Bank: _____

Kontoinhaber_in: _____

Leiter_in der Fahrt (Vorname, Name): _____

Jugendgruppenleiter_innencard Nr.: _____

bzw. entsprechende andere Qualifikation: _____

Bei Jugendgruppenleitercards, die von auswärtigen Jugendämtern ausgestellt sind, und bei anderen Qualifikationen bitte Kopie beifügen.

Ziel (bzw. Ort an dem die Freizeit stattfand): _____

- Stormarn Schl. Holstein Deutschland Ausland Europa Ausland ohne Europas

Zeitraum

Von: _____ Bis: _____

Anzahl der Tage (inkl. An- und Abreise): _____

Teilnehmer_in (inkl. Betreuung): Männlich: _____ Weiblich: _____ Gesamtzahl: _____

- Ich versichere, dass diese Fahrt keine Studien- bzw. Trampfahrt, keine Konfirmadenfreizeit und keine Klassen-
fahrt, sondern eine Freizeitfahrt im Sinne der Richtlinien des Kreises Stormarn ist.
- Ich versichere außerdem, dass die uns bewilligte Beihilfe entsprechende dem Antrag und den Richtlinien des
Kreises Stormarn verwendet werden. Ich versichere auch, dass mit der Beihilfe die volle Finanzierung der be-
antragten Maßnahme gesichert ist. Weitere Mittel- auch aus anderen Haushaltsstellen des Kreises- werden für
diese Maßnahme nicht beantragt.
- Ich wünsche den Bescheid per Post zu erhalten. (Grundsätzlich werden die Bescheide elektronisch an die
oben angegebene E-Mail versendet).

Ort, Datum

Stempel des Veranstalters

Für die Richtigkeit der Angaben

Bitte nicht vergessen, die Aufenthaltsbescheinigung auf der Rückseite von der Einrichtung ausfüllen zu lassen.

DIESER ANTRAG MUSS 4 WOCHEN NACH ENDE DER FAHRT DEM KJR VORLIEGEN !!!

Teilnehmer_innen- und Betreuer_innenliste

Lfd. Nr.	Vorname, Name	Männlich = M Weiblich = W Anderes = X	Alter GebDatum	Straße		Unterschrift
				Postleitzahl, Wohnort		
0	Max, Mustermann	M	23 11.11.2001	Musterstraße 1	12345, Musterhausen	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						

Aufenthaltsbescheinigung

Ich bescheinige hiermit, dass die umseitige aufgeführte Veranstaltung hier stattgefunden hat.			
In der Einrichtung:			
von:	bis:	Stempel der Einrichtung:	Ort, Datum:
Zahl der teilnehmenden inkl. Betreuung:			Unterschrift:

Attendance list – participants and responsible persons

number	surname, first name	masculine=m femine = w different = x	age date of birth	Place of residence street, postcode, place	signature
0	Mustermann, Max	m	23 11.11.2001	Musterstraße 1 12345 Musterhausen	
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Confirmation of stay

herewith I certify the stay of the performed people			
in the accommodation:			
from	to	stemp of the accommodation	place, date
number of the participant incl. carer			signature

JULEICA - Online - Antragsverfahren

Der Kreisjugendring Stormarn e. V. (KJR) führt die Druckfreigabe von JULEICA – Anträgen im Online-Verfahren für den Kreis Stormarn durch.

Was ist die JULEICA?

Die JULEICA ist eine bundesweit anerkannte amtliche Legitimation und ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit. Sie macht Dich zum/zur ausgebildeten und qualifizierten Jugendgruppenleiter_in

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Um eine JULEICA beantragen zu können, müsst Ihr bei einem Träger bzw. einer ehrenamtlichen Organisation Mitglied sein.

Der Träger muss bei www.juleica.de angelegt sein.

Sollte das nicht der Fall sein, wende Dich bitte an den Landesverband, bei dem Dein Verein bzw. Deine Vereinsjugend Mitglied ist.

Träger ohne einen solchen Landesverband wenden sich bitte an den KJR Stormarn.

Möchtest Du ausgebildete_r Jugendgruppenleiter_in werden und eine JULEICA beantragen? Dann musst Du noch einen Jugendgruppenleiter_innen-Kurs (JGL) absolvieren.

Der KJR Stormarn, die Evangelische Jugend, der Stadtjugendring Ahrensburg u. a. bieten einen solchen Kurs i. d. R. 1 - 2 x im Jahr an.

Teilnehmen kann jede_r, der_die mindestens 15,5 Jahre alt ist!

Zusätzlich muss die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (mind. 6,75 Zeitstunden entsprechen 9 Schulungseinheiten a 45 Minuten) nachgewiesen werden.

Das Mindestalter für die Ausstellung beträgt 16 Jahre.

In besonders begründeten Ausnahmefällen sieht die Richtlinie auch die Ausstellung einer JULEICA für 15-jährige Jugendgruppenleiter_innen vor, wenn:

- er_sie schon vor Erreichen des 16. Lebensjahres eigenständig eine Jugendgruppe leitet oder er_sie als verantwortliche_r Teamer_in bei einer Freizeit/einem Seminar eingesetzt wird,
- für die weitere Förderung einer Jugendgruppe das Vorhandensein einer JULEICA vorausgesetzt wird und der_die Jugendleiter_in der_die einzige Qualifizierte ist,
- der_die Jugendliche einen erheblichen Nachteil hätte.

Wie wird die JULEICA beantragt?

Die Card könnt Ihr ausschließlich online auf der Webseite www.juleica.de beantragen.

1. Persönliche Daten

Trage Deine persönlichen Daten wie Adresse, Geburtsdatum usw. in den Online-Antrag ein. Lade bitte ein Foto von Dir hoch. Infos zur Qualität des Fotos findest Du unter www.juleica.de

2. Auswahl des Trägers

Du wählst den Träger, bei dem Du ehrenamtlich tätig bist (z. B. Sportverein etc.) aus der Liste aus.

3. – 5. freiwillige statistische Angaben
6. Datenschutzbestimmungen und Selbstverpflichtung
Damit die JULEICA beantragt werden kann, musst Du die Datenschutzbestimmungen und die Selbstverpflichtung akzeptieren.
7. Kontrolle der Daten
Mit Deinem Klick auf „Antrag stellen“ wird Dein Träger automatisch informiert, dass es einen neuen Antrag gibt.
8. Bestätigung und Druckansicht
9. Einsendung der schriftlichen Nachweise zum Online-Antrag
Nach dem Absenden Deines Online-Antrages benötigt Dein Träger (Landesverband/ Kreisjugendring) zur weiteren Bearbeitung Deine Nachweise (Erste-Hilfe / JGL-Grundkurs) in Kopie.

Erst wenn der Online-Antrag und Deine Unterlagen vorliegen, kann Deine JULEICA frei geschaltet werden.

Wie verlängert sich die JULEICA?

Die JULEICA ist in der Regel 3 Jahre gültig. Danach ist eine Neuausstellung erforderlich; wieder über www.juleica.de.

Wichtig hierfür ist eine Fortbildungsbescheinigung, die nicht älter als 2 Jahre ist.

Der KJR und auch andere Träger bieten regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen an.

Welche Vorteile hat die Jugendgruppenleiter-Card?

Die mehrtägige Ausbildung zum/zur Gruppenleiter*in soll Euch für die Arbeit in Jugendgruppen fit machen. Neben praktischen Anregungen für die Jugendarbeit (Abenteuer-, Spiel-, Gruppenpädagogik, Teamarbeit, Konfliktlösung, Ferienfreizeitenplanung u.v.m.) werden auch die Bereiche Rechtskunde und Finanzierung behandelt.

Die Jugendgruppenleiter-Card qualifiziert nicht nur, sie bringt auch regionale und bundesweite (u. a. kostenlose Mitgliedschaft im DJH...) Vergünstigungen mit sich.

Weitere Informationen zu Vergünstigungen gibt es auch unter www.juleica.de

Welche besonderen Vergünstigungen es wo in Stormarn gibt erfahrt ihr unter www.kjr-stormarn.de

Außerdem haben die Inhaber der JULEICA ggf. einen Anspruch auf **Freistellung** (Sonderurlaub), wenn sie an einer Maßnahme der Jugendarbeit teilnehmen wollen. Mehr dazu erfahrt ihr auf der nächsten Seite.

Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit

Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 16. Dezember 2009 (GVOBl. 2010 S. 9 – GL.Nr. B 860-8-12)

Aufgrund des § 23 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 68 und 69 der Verordnung vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

§ 1

Voraussetzungen für die Freistellung

(1) Freistellung von der Arbeit nach § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz ist zu gewähren, wenn die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit eine gültige Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter besitzen und

1. an einer Veranstaltung der Jugendarbeit mitwirken, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird,

2. an einer Veranstaltung der Jugendarbeit mitwirken, die der örtliche oder überörtliche Jugendhilfeträger für förderungswürdig erklärt hat oder

3. an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

(3) Die Freistellung kann im Einzelfall nur versagt werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

§ 2

Erstattung von Verdienstausschlag

(1) Die Erstattung des Verdienstausschlages ist vor Beginn einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 oder 2 bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe oder bei einem anderen von ihm beauftragten Träger zu beantragen.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vom jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgezahlt, wenn durch Vorlage einer Bestätigung nachgewiesen wird, dass die Teilnahme an einer

Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit

Maßnahme nach § 1 Abs. 1 oder 2 erfolgte. Der entstandene Verdienstaussfall ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen.

(3) Das Land erstattet den jeweiligen örtlichen Trägern der Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz den durch Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaussfall in der nachgewiesenen Höhe.

(4) Zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Maßnahmeträger seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen kann die Zuständigkeit auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe übergehen, in dessen Bezirk die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Wohnsitz haben. In diesen Fällen ist zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe Einvernehmen herbeizuführen.

§ 3

Fortzahlung von Bezügen

(1) Das Land stellt die in § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder Entgelte für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei.

(2) Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen nach Absatz 1 verfahren.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 28. Januar 2015 in Kraft und tritt am 27. Januar 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. Oktober 2014

Kristin Alheit

Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Antrag
auf Erstattung von Verdienstausschlag nach § 2 der Landesverordnung zur Änderung der
Freistellungsverordnung – FreiStVO
Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit
vom 31. Oktober 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 336)

Formular für Mitarbeiter bei Stormarner Trägern

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Familie und Schule
- Jugendarbeit - 22/5

Eingangs- und Prüfvermerke Jugendamt

Bitte daran denken, den Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen! (Eingang Jugendamt)

Ich beantrage die Erstattung des mir laut anliegender Bescheinigung entstehenden
Verdienstausschlages in Höhe von Euro.

1. Angaben zur Person (Antragstellerin bzw. Antragsteller):

Vorname* Nachname*

Straße, Nr.* PLZ, Wohnort*

für evtl. Rückfragen: Tagsüber erreichbar unter Tel.:

2. Juleica

Ich bin Inhaberin/Inhaber der Juleica

Card-Nr.* gültig
ausgestellt am durch* ¹⁾

Ich habe keine Juleica, bin aber für die Durchführung erforderlich und qualifiziert

3. Arbeitgeber:

Name/Firma*

Straße, Nr.* PLZ, Ort*

4. Grund der Freistellung und Verdienstausschlag

4.1 Art der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Maßnahme der Jugendarbeit*:

²⁾ Teilnahme an einer Grundausbildung als Voraussetzung zum Erwerb der Juleica oder

²⁾ Teilnahme an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica oder

²⁾ Mitwirkung (als Juleica-Inhaber) an einer Veranstaltung der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden ist.

³⁾ Ich nehme aufgrund meiner besonderen Qualifikation teil, die für die organisatorische Durchführung der Maßnahme der Jugendarbeit unverzichtbar ist (siehe anliegende Begründung des Trägers).

4.2 Datum der oben genannten Maßnahme der Jugendarbeit:

vom* bis* (Achtung: Antrag bitte rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme stellen!)

* = Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Felder sind Pflicht-Felder!

¹⁾ = Ausgebende Stelle. Wenn nicht Kreis Stormarn: Bitte Kopie des gültigen Dokuments beifügen.

²⁾ = Bitte (nur) eine der möglichen Maßnahme-Arten ankreuzen.

Zur Bestätigung fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung des Trägers über die beabsichtigte ehrenamtliche Teilnahme an der Maßnahme bei. (Bescheinigung über die tatsächliche Teilnahme bitte nach Ende der Maßnahme vorlegen.)

³⁾ = Bitte legen Sie dem Antrag eine Begründung des Trägers bei: 1. zur Unverzichtbarkeit und 2. zur besondere Qualifikation.

5. Träger der Maßnahme der Jugendarbeit

Name des Trägers*

Ansprechpartner/in (i.d.R. der/die dem Jugendamt zur Träger- oder Förderakte benannte Ansprechpartner/in)

Straße, Nr.* PLZ, Ort*

für evtl. Rückfragen: Tagsüber erreichbar unter Tel.:

Nur bei Trägern mit Sitz **außerhalb** des Kreises Stormarn:
Der Träger hat seinen Sitz in ... (PLZ, Ort)

6. Abtretungserklärung* bzw. Kontoangabe (eigenes Konto)*

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass mir von einer anderen Stelle kein Verdienstausschlag (ganz oder teilweise) erstattet wurde oder wird.

(Bitte nur **eine** der beiden folgenden Optionen ankreuzen und Angabe/n ergänzen)

(= Abtretungserklärung)

Ich stimme zu, dass der **Erstattungsbetrag in Höhe von** **Euro** auf das **Konto meines Arbeitgebers** überwiesen wird. (als Standard vorgesehene Verfahren)

oder

Ich bitte, den **Erstattungsbetrag in Höhe von** **Euro** auf **mein Konto** zu überweisen, da die Zahlung an den Arbeitgeber nicht möglich ist.

Meine Kontoverbindung:

IBAN BIC

Geldinstitut ggf. Sitz

tatsächliche/r Inhaber/in (wenn nicht Antragsteller/in)

7. Datenschutz, Erklärungen

Hinweis nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG):

Die in diesem Antrag zu machenden Angaben sind freiwillig. Eine Bearbeitung des Antrags auf Verdienstausschlag ist ohne diese Angaben und ohne Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht möglich. Sie können die Einwilligung verweigern oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (wirkt als Rücknahme des Antrags; eventuell geleistete Erstattungszahlungen wären ggf. zurückzuzahlen).

Einwilligung zur Datenverarbeitung

Den Hinweis nach dem Landesdatenschutzgesetz habe ich zur Kenntnis genommen.

Der Kreis Stormarn darf die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten speichern und zur Durchführung der Verdienstausschlag (für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit) weiter verarbeiten sowie die - ggf. aufbereiteten - Daten an das Land Schleswig-Holstein zur Umsetzung des § 2 Abs. 3 der „Freistellungsverordnung“ (Erstattung Land - Kreis) weitergeben. Sowohl der Kreis Stormarn als auch das Land Schleswig-Holstein dürfen die Daten unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwenden.

Allgemeine Erklärung

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben und bestätige, dass mir von keiner anderen Stelle ein Verdienstausschlag (ganz oder teilweise) erstattet wurde oder wird. Ich weiß, dass ich dem Jugendamt unaufgefordert jede Veränderung zu Angaben im Antrag mitteilen muss, die die Verdienstausschlag betreffen (soweit die Grundlage hierfür später eintritt, auch noch nach Bescheid/Auszahlung).

8. Unterschrift/en

.....
Ort, Datum* Unterschrift* (Bei Minderjährigen, Mitzeichnung durch gesetzl. Vertreter/in)

Anlagen:

1. Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers
2. Bescheinigung des Trägers der Maßnahme über die beabsichtigte ehrenamtliche Teilnahme/Mitwirkung bzw. Begründung des Trägers

3.

Verdienstaussfallbescheinigung des Arbeitgebers

Bitte füllen Sie diese Bescheinigung umgehend aus und leiten Sie sie weiter.

Arbeitgeber: Name/Firma

Straße, Nr. PLZ, Ort

Ansprechpartner/in (f. evtl. Rückfragen) Tel.:

Es wird hiermit bescheinigt,

dass Frau / Herr (nicht Zutreffendes bitte streichen)

freigestellte/r Mitarbeiter/in
(Vor- und Nachname)

... in meinem / unserem Betrieb tätig ist und für die ehrenamtliche

- **Teilnahme an einer Grundausbildung oder Fortbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit bzw.**
- **Mitwirkung an einer Veranstaltung der Jugendarbeit**

... **des/der**

(Name des Trägers der
Veranstaltung)

... **mit Sitz in**

(Sitz/Ort des Trägers)
(Nicht Ort d. Veranstaltung)

... **freigestellt wird.** (Gemäß § 23 Abs. 1 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Sch.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. 9. 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 16.3.2015 (GVOBl.Schl. H. S. 96) i.V.m. der Landesverordnung zur Änderung der Freistellung – FreistVO vom 31.10.2014 (GVOBl.Schl.-H. 2014 S. 336) - für Arbeitgeber außerhalb Schleswig-Holsteins - nach den dort für diesen Anlass geltenden landesrechtlichen Bestimmungen.

Der Verdienstaussfall für die genannte Person beträgt für die angegebene Zeit...

vom bis , für tatsächlich Arbeitstage
(nach § 23 Abs. 1 JuFöG bis zu 12 Tage/Jahr)

... **Brutto-Verdienstaussfall** **Euro.**

Den Erstattungsbetrag bitte ich / bitten wir

mit Zustimmung* von Frau / Herrn
auf mein / unser Konto zu überweisen:

* siehe
Abtretungserklärung
im Antrag auf
Erstattung von
Verdienstaussfall

tats. Inhaber (wenn nicht o.g. Name/Firma)

IBAN BIC

Geldinstitut ggf. Sitz

ggf. Buchungsvermerk

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Name Unterzeichner/in

Anmerkungen/Hinweise des Jugendamtes im Kreis Stormarn an den Arbeitgeber:

- Bei Fragen erreichen Sie uns (Kreis Stormarn, Fachdienst Familie und Schule - Jugendarbeit) unter Telefon: 0 45 31 / 160 - 1339 oder E-Mail: jugendarbeit@kreis-stormarn.de
- Für Arbeitgeber außerhalb von Schleswig-Holstein gelten hinsichtlich der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit die Regelungen nach dortigem Landesrecht. Auskunft erteilt das jeweilige Jugendamt.
(Die Verdienstaussfallerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiter von Maßnahme-Trägern aus Schleswig-Holstein richtet sich unabhängig davon nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht.)

Merkblatt zur Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit und zur Erstattung des Verdienstaufalles

(nach den gesetzlichen Bestimmungen in Schleswig-Holstein⁶)

Bitte daran denken, den Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen! (Eingang Jugendamt)

1. Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- mindestens 16 Jahre alt sind und
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind oder in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als RichterIn oder Richter stehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die eine gültige Juleica besitzen und ...

- an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica,
- an Veranstaltungen der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind, teilnehmen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren.

Darüber hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

Das Land stellt die genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge, Vergütungen und Löhne für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei. Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen ebenso verfahren.

Die Freistellung (max. 12 Arbeitstage) kann auf höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist **nicht** auf das nächste Jahr übertragbar.

3. Erstattung des Verdienstaufalles

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstaufall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der entstandene Verdienstaufall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

4. Antragsverfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ...

- ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung (nach den gesetzlichen Grundlagen) zu stellen.
- muss der Antrag auf Verdienstaufallerstattung beim Jugendamt vorliegen.

5. Zusage der Erstattung

Die Zusage der Erstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich **vor Beginn** der Veranstaltung der Jugendarbeit.

6. Teilnahmenachweis

Die Teilnahme an einer der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist durch eine Bestätigung des Trägers nachzuweisen.

7. Zahlung des Erstattungsbetrages

Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung der Bezüge grundsätzlich an den Arbeitgeber, was zur Voraussetzung hat, dass der Arbeitnehmer seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

Rechtsgrundlagen: § 23 Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 346), Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung - FreiStVO) vom 16. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 9)

⁶ Für Arbeitgeber außerhalb von Schleswig-Holstein gelten hinsichtlich der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit die Regelungen nach dortigen Landesrecht. Auskunft erteilt das jeweilige Jugendamt. (Die Verdienstaufallerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Maßnahme-Trägern aus Schleswig-Holstein richtet sich unabhängig davon nach Schleswig-Holsteinischem Landesrecht.)

Antrag auf Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter /Innen

auszufüllen vom Träger der Jugendhilfe, einzusenden an

Kreisjugendring Stormarn e.V.

Grabauer Str. 19

Antragsschluss 15. November

23843 Bad Oldesloe

Träger der Jugendhilfe (Jugendgruppe):

Vorsitzende/r der Jugendgruppe / Jugendwart/in / Jugendfreizeitstättenleiter/in :

Name: _____

Straße: _____ Telefon: _____

PLZ, Ort: _____

Gruppenleiter/in:

Name, Vorname: _____ Straße: _____

PLZ, Ort: _____ Geburtsdatum: _____ Telefon: _____

E-Mail: _____ Als Gruppenleiter/in in der jetzigen Gruppe tätig seit: _____

Jugendgruppenleiterausweis/-card Nr: _____ gültig bis: _____ (Monat/ Jahr)

(Falls JGL-Ausweis/-card nicht vom Kreis Stormarn ausgestellt wurde, bitte Kopie des Ausweises/der Card beifügen)

Der/die Jugendgruppenleiter/in ist Schüler/in Student/in Auszubildende/r Arbeitslose/r Wehr-/Zivildienstleistender
 im freiw. Sozialen/ökologischen Jahr Sozialhilfeempfänger/-in Sonstiges

Falls der/die Jugendgruppenleiter/in über 18 Jahre alt, bitte Kopie von Schüler-, Studentenausweis, Ausbildungsbescheinigung, oder ähnliches mit dem Antrag vorlegen.

Bankverbindung: (Die Aufwandsentschädigung wird grundsätzlich nur **direkt** an den/die Gruppenleiter/in oder dessen/deren Eltern ausgezahlt und nicht an den Träger der Jugendhilfe.)

Zahlungsempfänger/in: _____ IBAN: _____

Name und Sitz des Kreditinstituts: _____ BIC: _____

Beschreibung der Gruppenleiter/innentätigkeit:

Thema und Inhalt der Jugendgruppe (Kurzbeschreibung)

Wochentag(e) der Gruppenveranstaltung: _____ Teilnehmer/innenzahl: _____

Ort (Gebäude/Raum): _____ Zeitraum der JGL Tätigkeit in Monaten im laufenden Jahr : _____

wöchentlicher Turnus zweiwöchiger Turnus Sonstiges _____

alleinige Leitung der Gruppe mehrere Gruppenleiter/innen

Für diese Gruppenleitertätigkeit werden keine sonstigen Vergütungen erhalten (Aufwandsentschädigung / Übungsleiterpauschalen etc):

keine Vergütung andere Vergütungen Bezeichnung: _____

Erklärung des/der Jugendgruppenleiters/-in

Ich, der/die antragstellende Jugendgruppenleiter/in bin in der oben beschriebenen Funktion tätig und führe regelmäßig eine Gruppe.

Die obigen Angaben sind korrekt und vollständig.

Ich nutze den öffentlichen Nahverkehr regelmäßig JA Nein

Unterschrift: _____

Erklärung des Trägers der Jugendhilfe:

Ich, als bevollmächtigte/r Vertreter/in des Trägers der Jugendhilfe beantrage hiermit die Aufwandsentschädigungspauschale für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter/innen für das obige Mitglied und versichere, daß die oben gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Der/die Jugendgruppenleiter/in hat regelmäßig im mindestens 14tägigen Rhythmus eine inhaltlich arbeitende Jugendgruppe geleitet. Die ausgezahlte Pauschale verbleibt vollständig in den Händen des Mitgliedes und fließt nicht - auch nicht teilweise - an den Träger der Jugendhilfe.

Unterschrift: _____

Die Bewilligung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach Maßgabe der Zuschüsse des Kreises Stormarn. Der KJR behält sich die Bewilligungsentscheidung über jeden Einzelfall vor. Ein Anspruch auf Förderung besteht gegenüber dem KJR nicht.

Unvollständig eingereichte Anträge können NICHT berücksichtigt werden.

RICHTLINIE

zur Aufwandsentschädigung von Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleitern

Die Aufwandsentschädigung ist für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit für Aufwendungen wie Fahrtkosten, Telefon- und Portogebühren sowie persönlichen pädagogischen Bedarf (Fachliteratur u.ä.) bestimmt.

1. Die Entschädigung wird für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Wehr- bzw. Zivildienstleistende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr, Personen im freiwilligen ökologischen Jahr sowie Sozialhilfeempfänger gewährt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sind und bei einem vom Amt für Jugend, Schule und Familie des Kreises Stormarn als förderungswürdig anerkannten Träger der Jugendhilfe eine Kinder- oder Jugendgruppe ehrenamtlich leiten oder in einem Jugendzentrum ehrenamtlich Gruppenarbeit in der unten genannten Form leisten.

Voraussetzung für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist eine kontinuierliche, inhaltliche Gruppenleitertätigkeit in einer Kinder-/Jugendgruppe in Stormarn, das heißt, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter leitet regelmäßig, mindestens jedoch 14-tägig, dieselbe Kinder-/Jugendgruppe.

Weiterhin ist ein anerkannter und gültiger Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (Jugendgruppenleiterausweis/-card) notwendig.

2. Nicht gefördert werden Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgruppenleiter, die für die anzugebenden Tätigkeiten irgendeine andere Aufwandsentschädigung erhalten. Je gültigem Ausweis ist nur eine Aufwandsentschädigung beantragbar.

3. Anträge sind über die Träger der Jugendhilfe (z.B. Vereine) zu stellen. Die Träger haben die geleisteten Gruppenstunden auf dem Antrag zu bescheinigen. Die Anträge müssen vollständig auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis zum 15. November des Antragsjahres beim Kreisjugendring Stormarn e.V. eingegangen sein.

4. Die Entschädigung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel am Ende des Jahres in einer Summe an den oder die Jugendgruppenleiter/in ausgezahlt. Sie sollte im Regelfall (5,- EUR je Monat) 60,- EUR betragen. Bei regelmäßiger Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs kann die Aufwandsentschädigung erhöht werden. Falls diese Haushaltsmittel für eine Förderung in dieser Höhe nicht ausreichen, verteilt der Kreisjugendring Stormarn e.V. die zur Verfügung stehenden Mittel zu gleichen Teilen auf die gestellten Anträge.

Es wird erwartet, dass sich die jeweils zuständige Gemeinde mit dem gleichen Betrag beteiligt.

5. Über die Gewährung der Entschädigung entscheidet im Zweifelsfall der Kreisjugendring Stormarn e.V.

6. Die Richtlinie trat am 28.04.2003 in Kraft.
(Beschlossen auf der Vollversammlung am 28.04.2003 in Bad Oldesloe)

Telefon:
0 45 31/88 54 07
Fax:
0 45 31/88 54 07

E-Mail:
office@kjr-stormarn.de
Internet:
www.kjr-stormarn.de

Bankverbindung:
Sparkasse Holstein,
BLZ: 213 522 40,
Kto-Nr.: 12000000000000000000

Kinderschutzvereinbarungen

- ehrenamtliche Jugendarbeit -

Vereinbarung zum Verfahren nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII

Zwischen dem Kreis Stormarn als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)

vertreten durch den **Fachdienst Familie und Schule** und

dem/der

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse für einen umfassenden und wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Die Organisation informiert seine Mitglieder über die Thematik „Kindeswohlgefährdungen“ und benennt dabei eine oder mehrere interne Ansprechpersonen, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Bei Bedarf kann das Fortbildungsangebot des Jugendamtes des Kreises Stormarn in Anspruch genommen werden.
2. Werden einer/ einem GruppenleiterIn Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder eines / einer Jugendlichen bekannt, so informiert dieser / diese den benannten Ansprechpartner der im begründeten Verdachtsfall unverzüglich das Jugendamt (auch außerhalb der Geschäftszeiten) informiert.
3. Bei der Informationsweitergabe an das Jugendamt sollen folgende Informationen übermittelt werden:
 - Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes / Jugendlichen sowie deren Eltern, ggf. aktueller Aufenthaltsort
 - Die beobachteten oder mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
 - Die Information über möglicherweise bereits eingeleitete Handlungsschritte (vgl. auch Mitteilungsbogen / Anlage 1 der Vereinbarung)

Kreis Stormarn
Der Landrat
Mommensenstraße 11
23843 Bad Oldesloe

Datum (Unterschrift öffentlicher Träger der Jugendhilfe) Datum (Unterschrift Träger)

Mitteilungsbogen an das Jugendamt

Name, Anschrift und Telefonnummer der Mitgliedsorganisation

Bei folgendem Kind / Jugendlichen

Vorname, Name, Alter/Geburtsdatum, Anschrift / aktueller Aufenthaltsort

wurde durch _____
Name der mitteilenden Person

folgende, das Wohl des Kindes / Jugendlichen gefährdende Situation beobachtet oder wurde der meldenden Person mitgeteilt **(Beschreibung der Gefährdungssituation):**

Welche Handlungsschritte wurden gegebenenfalls eingeleitet, um die Gefährdung abzuwenden:

Datum / Ort und Unterschrift

**Trägervereinbarung
zum Verfahren nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII**

Zwischen dem Kreis Stormarn als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)

vertreten durch den **Fachbereich Jugend, Schule und Kultur** und

dem/der

(nachfolgend Träger)

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse für einen umfassenden und wirkungsvollen Schutz von Kindern und Jugendlichen (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) folgende Vereinbarung geschlossen:

- 1 Der Träger stellt sicher dass über die Thematik Kindeswohlgefährdung intern (bei Dachorganisationen bis in seine Gliederungen) informiert wird und benennt Ansprechpersonen, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können. Darüber hinaus entwickelt der Träger ein handlungs- und einrichtungsbezogenes Verfahren, um auf eine vermutete oder tatsächliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können.
- 2 Werden der Fachkraft einer Einrichtung / eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen (vergl. hierzu Anlage 1 „Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“) bekannt, so informiert diese hierüber unverzüglich eine nach Nr. 1 benannte Ansprechperson.
- 3 Zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos hat unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) eine Fallberatung zu erfolgen, zu der eine im Umgang mit spezifischen Gefährdungssituationen insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuzuziehen ist. Bei Bedarf berät das örtlich zuständige Jugendamt hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises der insoweit erfahrenen Fachkräfte.
- 4 Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Erziehungsberechtigten und das Kind / die oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Vorschrift des § 8 SGB VIII (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen) ist entsprechend zu berücksichtigen.
- 5 Im Rahmen der Fallberatung wird entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind/der oder dem Jugendlichen und den Personensorge-/Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes/der oder des Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen verpflichtend hinwirkt. Besteht weiterer Beratungsbedarf über Art und Umfang der erforderlichen Hilfen, so wird das Jugendamt hinzugezogen.

Kinderschutzvereinbarungen

- 6 Für den Fall, dass die angenommenen Hilfen zur Abwendung der Gefährdung als nicht ausreichend erscheinen oder die Personensorge-/Erziehungsberechtigten die angebotenen Hilfen ablehnen, verpflichtet sich der Träger, das örtlich zuständige Jugendamt zu informieren.
Bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung liegt die Federführung für die Hilfeplanung beim Jugendamt (ASD). Dabei wird die Kooperation mit den bisher beteiligten Fachkräften ggf. je nach Besonderheit des Einzelfalles Bestandteil der Hilfeplanung.
- 7 Der Ablauf des Verfahrens ist durch den Träger schriftlich zu dokumentieren. Erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt nach Ziffer 5 oder 6 dieser Vereinbarung, soll diese mindestens Name und Adresse des Kindes/der oder des Jugendlichen sowie der Personensorge-/Erziehungsberechtigten, die beobachteten, gewichtigen Anhaltspunkte, das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die bereits veranlassten Schritte (u.a. Gespräche mit Personensorge-/Erziehungsberechtigten und dem Kind/der oder dem Jugendlichen) beinhalten.
- 8 Ist das Wohl des Kindes/der oder des Jugendlichen akut gefährdet und lässt sich die Gefährdung nur durch sofortiges Handeln abwenden, informiert der Träger unverzüglich (sofort) hierüber das örtlich zuständige Jugendamt. Ziffer 7 der Vereinbarung ist entsprechend anzuwenden.
- 9 Der Träger ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzes gemäß §§ 61 – 65 SGB VIII, (vergl. Anlage 2) und die für ihn geltenden allgemeinen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- 10 Der Träger trägt dafür Sorge, dass seinen Fachkräften die Teilnahme an notwendigen Fortbildungsangeboten ermöglicht wird.
- 11 Die Anlagen zu dieser Vereinbarung sowie die Leitlinien des Kreises Stormarn zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sind zu beachten.
- 12 Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII oder einer entsprechenden Folgevorschrift, soweit die Fortgeltung nicht ausdrücklich vereinbart oder die Vereinbarung einvernehmlich von beiden Parteien aufgehoben wird.

Kreis Stormarn
Der Landrat
Mommsenstraße 11
23843 Bad Oldesloe

Datum (Unterschrift öffentlicher Träger der Jugendhilfe)

Datum (Unterschrift Träger)

Anlagen:

- 1 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- 2 Datenschutzbestimmungen: §§ 61 – 65 SGB VIII
- 3 Gesetzestext des § 8 a SGB VIII
- 4 Gesetzestext des § 8 SGB VIII

Deckblatt zum Fax an den Kreis Stormarn

An den
Kreis Stormarn
Fachdienst Soziale Dienste
Mommsenstraße 11
23843 Bad Oldesloe

- | | | |
|--------------------------|----------------------------|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Fachdienst Soziale Dienste | 04531-160-1624 |
| <input type="checkbox"/> | ASD Reinfeld | 04533-200-169 (über Rathaus Reinfeld) |
| <input type="checkbox"/> | ASD Bad Oldesloe | 04531-160-1218 |
| <input type="checkbox"/> | ASD Bargtheide | 04532-28 27 96 |
| <input type="checkbox"/> | ASD Trittau | 04154-79 38 518 |
| <input type="checkbox"/> | ASD Glinde | 040-710 937-60 |
| <input type="checkbox"/> | ASD Reinbek | 040-727 320-22 |
| <input type="checkbox"/> | ASD Barsbüttel | 040-670 654-20 |
| <input type="checkbox"/> | ASD Ahrensburg | 04102-67 821-25 |

Kopie an:

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> | FD Soziale Dienste |
| <input type="checkbox"/> | Polizei _____ |
| <input type="checkbox"/> | _____ |
| <input type="checkbox"/> | _____ |
| <input type="checkbox"/> | _____ |

Hinweis:

Die mit dem Fax übersandte Meldung der Kindeswohlgefährdung ist erst wirksam dem Jugendamt übergeben, wenn dem Absender der Eingang bestätigt wurde.

Wird vom Jugendamt ausgefüllt

Hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang des vorgenannten Fax mit _____ Seiten über die Meldung einer

Kindeswohlgefährdung in Sachen _____

Ort, Datum - Name und Unterschrift des Mitarbeiters -

Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Betroffenes Kind / betroffene Kinder	_____	
	Name, Vorname Alter oder geschätztes Alter	
Erziehungsberechtigte des Kindes / der Kinder	_____	
	Postleitzahl, Ort, Straße	
Wohnanschrift des Kindes		
Falls abweichend	wer:	wo:
	_____	_____
Telefonische Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten	☎ Mutter	☎ Vater
Welche Person hat die Kindeswohlgefährdung festgestellt	_____	
	Name / Vorname – Funktion –	
Welche Form der Kindeswohlgefährdung liegt vor	<input type="checkbox"/> Kindesmisshandlung <input type="checkbox"/> Kindesvernachlässigung <input type="checkbox"/> Emotionale / psychische Gewalt <input type="checkbox"/> Sex. Missbrauch / Sex. Gewalt <input type="checkbox"/> Häusliche Gewalt	

Welche gewichtigen Anhaltspunkte liegen für die Kindeswohlgefährdung aus Ihrer Sicht vor?

Handelt es sich um eine akute Gefährdung? Ja Nein

Von wem geht die Gefahr aus: _____

Von wem geht eine mangelnde Gefahrenabwehr aus:

Welche Schritte zur Gefahrenabwehr wurden seitens der Einrichtung, des Dienstes / der Institution bereits eingeleitet?

Kinderschutzvereinbarungen

Wie sind die Eltern oder Personensorgeberechtigten in die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einbezogen worden?

..... keine Einbeziehung
.....
.....

Wurde eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ zur Fallberatung / Fallerörterung in Anspruch genommen?

Wenn ja: Welche?

.....

Wann

.....

Welche Ergebnisse

.....

Wenn nein: Welche Hinderungsgründe sind vorhanden?

.....
.....

Gibt es zur vorliegenden Kindeswohlgefährdung ergänzende, schriftliche Informationen? Nein
(Bitte beifügen) Ja

Wenn ja, welche

.....
.....
.....

Erreichbarkeit für Rückfragen:

Tel./Mobil	Fax (für Bestätigung der Meldung)	Email
------------	-----------------------------------	-------

.....
Bezeichnung der Einrichtung / des Dienstes / der Institution
Name, Unterschrift und Funktion

.....
Ort und Datum

An den
Kreis Stormarn
Fachdienst Soziale Dienst
Mommsenstraße 11
23843 Bad Oldesloe

**Vereinbarung
zum Verfahren nach § 72 a SGB VIII**

Zwischen dem Kreis Stormarn als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)

vertreten durch den **Fachbereich Jugend, Schule und Kultur** und

dem/der _____
(nachfolgend Träger)

vertreten durch _____

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt- wie auch für neben- oder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarung geschlossen:

- 1 Der Träger beschäftigt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, die wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftat (vergl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes beschäftigt werden.
- 2 Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72 a Abs. 2 SGB VIII bei allen bereits beschäftigten und neu einzustellenden Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf nicht älter als 3 Monate sein.
- 3 Der Träger verpflichtet sich darüber hinaus, von diesen Personen die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von maximal fünf Jahren zu verlangen.
- 4 Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung (z.B. Juleica Aus- und Fortbildung) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen trifft der Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf betreute junge Menschen verhindert werden. Im Zuge der Aufarbeitung von Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zeitnah zu prüfen.
- 5 Von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) dieses erfordern.

Als Orientierung hierfür werden die folgenden Tätigkeiten definiert:

Kinderschutzvereinbarungen

- *verantwortliche Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung der Jugendarbeit;*
 - *regelmäßige, verantwortliche/alleinige Durchführung von Kinder- oder Jugendgruppenarbeit;*
 - *Tätigkeiten, die die Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen (z.B. Einzelfallhilfe oder Beratung).*
- 6 Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
- sie selbst ist minderjährig;
 - die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige;
 - es handelt sich um offene Gruppenarbeit ohne verbindlichen Charakter (soweit nicht Nr. 5 entgegensteht); oder um:
 - spontane, ungeplante Aktivitäten.
 - Die Aktivität durch ein kollegiales Team gestaltet wird oder im Rahmen reiner Selbstorganisation Gleichaltriger stattfindet.
- 7 Weitergehende Regelungen nach eigenem Entschluss des Trägers bleiben unberührt. Es wird empfohlen alle beim Träger beschäftigten Personen eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anlage 2) unterzeichnen zu lassen.
- 8 Der Träger verpflichtet sich, die in § 72 a Abs. 5 SGB VIII getroffenen Bestimmungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die erweiterten Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse zu beachten.
- 9 Unabhängig von der Frist aus Ziffer 3 dieser Vereinbarung soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses fordern.
- 10 Diese Vereinbarung gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach § 72a SGB VIII oder einer entsprechenden Folgevorschrift, soweit die Fortgeltung nicht ausdrücklich vereinbart oder die Vereinbarung einvernehmlich von beiden Parteien aufgehoben wird.

Kreis Stormarn
Der Landrat
Mommsenstraße 11
23843 Bad Oldesloe

Datum (Unterschrift öffentlicher Träger der Jugendhilfe)

Datum (Unterschrift Träger)

Anlagen:

- 1 Übersicht über die in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII aufgeführten Straftaten
- 2 Selbstverpflichtungserklärung

Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII „Persönliche Eignung“

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 2 zur Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung

Für die Kinder- und Jugendhilfe sind vertrauensvolle Beziehungen und der verantwortungsbewusste Umgang miteinander konstitutiv. Dass diese Prinzipien gelebt werden, stellt primär eine Anforderung für die Betreuungspersonen in ihrer Vorbildfunktion für junge Menschen dar.

Ein Vertrauens- und Näheverhältnis von Kinder und Jugendlichen zu ihren Betreuungspersonen darf niemals zu ihrem Schaden ausgenutzt werden. Diese Feststellungen finden meine uneingeschränkte Anerkennung und sind Maßgebend für diese Erklärung:

- 1 Ich bestätige, dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat¹⁴ verurteilt worden bin, auch ist kein diesbezügliches Verfahren gegen mich anhängig.
- 2 Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber umgehend zu informieren, sobald ein derartiges Verfahren gegen mich eröffnet werden sollte.
- 3 Ich verpflichte mich, die Rechte junger Menschen ungeachtet ihrer Identitätsmerkmale zu achten.
- 4 Im Rahmen meiner Aufgabenwahrnehmung werde ich Kinder und Jugendliche vor Gefahren, insbesondere vor Formen von Missbrauch und Gewalt schützen.
- 5 Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und versuche Formen von diskriminierendem, erniedrigendem und schädigendem Verhalten dritter Personen zu unterbinden.
- 6 Grenzverletzungen durch andere Betreuungspersonen werden von mir bewusst registriert, in geeigneter Weise thematisiert und keinesfalls vertuscht. Im Bedarfsfall wird zur Konfliktlösung die intern bestimmte Ansprechperson informiert.
- 7 Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben (Ziffer 1) oder ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zu einem Ausschluss aus dem Verband und der Beendigung meines Tätigkeitsverhältnisses führen und ggf. außerdem strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen werden.
- 8 Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Selbstverpflichtungserklärung.

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁴ Siehe Katalog der Straftaten nach § 72 a SGB VIII (Anlage zur Selbstverpflichtungserklärung)



Bundesamt
für Justiz

Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 6. Juni 2012)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 - Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks

- 2 -

zwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Notizen:

Notizen:

Notizen: